



Stadt Schlieren

Freiestrasse 6
Postfach
8952 Schlieren
www.schlieren.ch
Tel. 044 738 14 11
Fax 044 738 15 90

Vertrag

**Berufliche und soziale Integrations-
massnahmen im Bezirk Dietikon (BSI)**

VERTRAG

betreffend

Berufliche und soziale Integrationsmassnahmen im Bezirk Dietikon (BSI)

A. Allgemeines

Im Jahre 2005 wurden die SKOS-Richtlinien revidiert, welche für die Ausrichtung von Sozialhilfe verbindlich sind. Ein Hauptpunkt darin ist, durch geeignete Massnahmen die berufliche und soziale Integration von Sozialhilfebeziehenden zu stärken und zu unterstützen mit dem Ziel, sie so rasch wie möglich von der Sozialhilfe abzulösen.

Viele Klienten haben auf Grund fehlender Ressourcen kaum die Möglichkeit, eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt zu finden und müssen mit individuellen Massnahmen gefördert und gefordert werden. Viele benötigen einen erheblichen Integrationsaufwand (tiefes Ausbildungsniveau, keine Berufsausbildung, mangelnde Sprachkenntnisse usw.) und müssen individuell abgeklärt werden.

Für die Beratung und Qualifizierung von Sozialhilfebeziehenden mit dem Ziel, sie aus der Sozialhilfe abzulösen, bleibt dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum RAV nicht genügend Zeit. Für ausgesteuerte und nicht anspruchsberechtigte Sozialhilfebeziehende wird lediglich Stellenvermittlung in den ersten Arbeitsmarkt in beschränktem Ausmass angeboten. Sozialhilfe und die damit verbundenen Integrationsbemühungen, so wie es die neuen SKOS-Richtlinien fordern, sind Aufgaben der Gemeinden.

Die Stadt Schlieren führt im Auftrag verschiedener Gemeinden im Bezirk Dietikon die Fachstelle für berufliche und soziale Integrationsmassnahmen BSI. Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler, die nicht direkt in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren sind, werden durch die Informationsdrehscheibe und Abklärungsstelle (Check-In mit Kurzassessment) bezüglich der zu treffenden Massnahmen abgeklärt. Das Praxisassessment wird extern durchgeführt.

Die angeschlossenen kommunalen Sozialdienste überweisen alle Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe, bei denen eine berufliche oder soziale Integrationsmassnahme angezeigt scheint, dieser Fachstelle und erhalten vom Check-In eine professionell abgeklärte Integrationsempfehlung. Die vermittelten Qualifizierungs- und Beschäftigungsmassnahmen werden vom Check-In begleitet und evaluiert.

Projekte andernorts haben gezeigt, dass mit gezielt durchgeführten beruflichen und sozialen Integrationsmassnahmen nicht nur die Sozialhilfe entlastet wird, sondern dass auch verschiedene gesellschaftliche Zusatznutzen, z.B. im Gesundheitsbereich, generiert werden.

B. Vertragliche Bestimmungen

I. Vertragsparteien und Sitz

1. Die politischen Gemeinden Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Unterengstringen und Urdorf beteiligen sich an der Fachstelle Berufliche und soziale Integration im Limmattal BSI.
2. Die Fachstelle ist in die Stadtverwaltung Schlieren integriert und untersteht der Leitung der Abteilung Soziales der Stadt Schlieren.

3. Schwerpunkt der Fachstelle ist das Check-In. Das zum Konzept der Fachstelle gehörende Praxisassessment wird extern geführt.

II. Ziele

4. Das Check-In hat das Ziel, die Sozialhilfebeziehenden professionell bezüglich dem Bedarf an Integrationsmassnahmen abzuklären, im Auftrage der Fall führenden Gemeinden bei Integrationsprogrammen zu platzieren und den individuellen Qualifizierungsprozess zu begleiten und zu evaluieren.
5. Das Check-In ist Drehscheibe und Koordinationsstelle zwischen den beteiligten kommunalen Sozialdiensten und den Integrationsprogrammen.

III. Aufgaben und Zuständigkeiten

6. Das Check-In führt ein Kurzassessment mit folgenden Inhalten durch:
 - Abklären der Arbeits- und Integrationsfähigkeit der KlientInnen nach verbindlichen Kriterien und Methoden;
 - Formulieren einer individuell optimal abgestimmten Integrationsempfehlung;
 - falls erforderlich Empfehlen eines Praxisassessment zur weiteren Abklärung;
 - Information der/des Klienten/in.
7. Eine periodische Standortbestimmung im Einzelfall (Re-Assessment) durch das Check-In gewährleistet die Verbindlichkeit im Zuweisungsprozess und ermöglicht eine laufende Erfolgskontrolle.
8. Ein empfohlenes/vermitteltes Praxisassessment dient der vertieften, praxisorientierten Abklärung von Klientinnen und Klienten, wo ein Gespräch allein zu wenig Auskunft geben kann über deren Potenzial. Zusätzlich wird der Förderbedarf eruiert und ein Kompetenzprofil erstellt. Durch die vorgegebene Tagesstruktur von 1 – 3 Monaten dient es auch der Abklärung der Arbeitsmotivation.
9. Der Zuweisungsprozess zu den Programmen verläuft aus Gründen der Steuerung, Evaluation und Qualitätskontrolle immer über das Check-In.
10. Die eigentliche Fallführung bleibt bei der zuweisenden Gemeinde.
11. Integrationsmassnahmen sind Normfälle. Die kommunalen Sozialdienste beschliessen in eigener Kompetenz über empfohlene Massnahmen (bis zu 6 Monaten).
12. Das Check-In koordiniert den Informationsfluss zwischen zuweisenden Stellen und Programmen.
13. Anmeldeformulare und Integrationsempfehlungen sind vereinheitlicht. Teilnahmevereinbarungen etc. werden überarbeitet.

IV. Rechnungswesen und Kostenverteiler

14. Die Stadt Schlieren führt über die Fachstelle berufliche und soziale Integrationsmassnahmen einen eigenen Rechnungstitel. Dieser umfasst alle für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung notwendigen Kosten insbesondere
 - Personalaufwand
 - Sachaufwand
 - Raumkosten
 - interne Verrechnungen
 - Allfällige Einnahmen
 - Beiträge der Anschlussgemeinden

Programmkosten und Kosten für Praxisassessment sind Subjektkosten und nicht Teil dieser Rechnung.

15. Die Vertragsgemeinden haben das Recht, in die Belege Einsicht zu nehmen.
16. Die Nettokosten werden auf die Vertragsgemeinden im Verhältnis ihrer Unterstützungseinheiten gemäss Sozialhilfestatistik des Bundes (Basis SOSTAT) per 31. Dezember des Vorjahres, im Rahmen der von den Vertragsgemeinden mittels separatem Beschluss gesprochenen Kostendächer, aufgeteilt.

Die Kosten werden in Höhe des budgetierten Jahresbetrages per 30. Juni in Rechnung gestellt und bis 15. Februar des Folgejahres abgerechnet.

V. Vertragsdauer

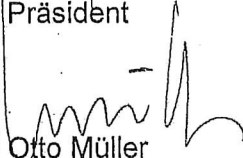

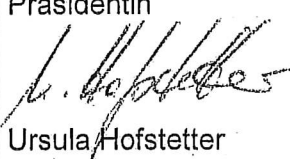
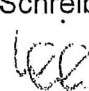

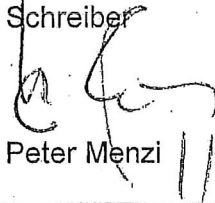
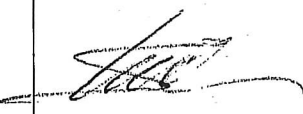
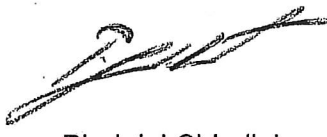
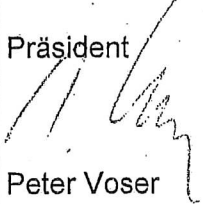
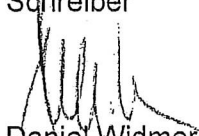
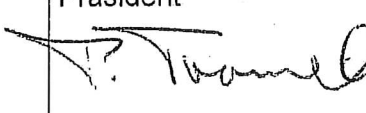
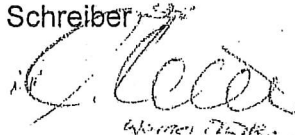


17. Die Vertragsdauer beträgt drei Jahre ab Einrichtung der Fachstelle.
18. Bei einer Veränderung der Vertragsdauer muss der Vertrag rechtzeitig angepasst werden.

VI. Vertragsänderung

19. Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.
20. Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

VII. Zustimmung der Gemeinden

Die Zustimmung der einzelnen Gemeinde erfolgt mit separatem Beschluss. Der Anhang mit den Unterschriften bildet ein integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

Genehmigt mit Beschluss des Stadtrates Dietikon vom - 9. MRZ. 2009	Präsident  Otto Müller	Schreiberin  Dr. Karin Hauser
Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Geroldswil vom - 9. MRZ. 2009	Präsidentin  Ursula Hofstetter	Schreiber  Beat Meier
Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Oberengstringen vom 31. Juli 2009	Präsident  Reto Cavegn	Schreiber  Peter Menzi
Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Oetwil a.d.L. vom 02. Feb. 2009	Präsident  Paul Studer	Schreiber  Pierluigi Chiodini
Genehmigt mit Beschluss des Stadtrates Schlieren vom - 9. Feb. 2009	Präsident  Peter Voser	Schreiber  Daniel Widmer Hansruedi Kocher
Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Unterengstringen vom 26. Feb. 2009	Präsident  Peter Trombik	Schreiber  Jürg Engeli
Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Urdorf vom 29. JUNI 2009	Präsident  Werner Gutknecht	Schreiber  Urs Keller

6. Mai 2009 Tp